



PST, KD, Effingerstrasse 27, 3003 Bern, Schweiz

Per Email
An die kantonalen
Sozialämter

Ihr Zeichen: -
Unser Zeichen: Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen MONAL

Bern, 8. April 2020

**Rundschreiben im Rahmen der COVID-19-Krise:
Dringliche Sozialhilfe für Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen, die sich
temporär/vorübergehend in der Schweiz aufhalten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir stellen eine Zunahme der Anzahl von Auslandschweizern und Auslandschweizerinnen fest, die sich im Zusammenhang der COVID-19-Krise temporär in der Schweiz aufhalten.

Für die generelle Handhabung von Gesuchen um Sozialhilfe von Auslandschweizerinnen oder Auslandschweizern mit einem Temporäraufenthalt in der Schweiz verweisen wir auf unser Rundschreiben vom 1. Februar 2020. Erwähnt ist dort unter anderem, dass in der Schweiz der Sozialdienst eine finanzielle Überbrückung in der Regel nur bis zum nächstmöglichen Rückreisetermin in den Wohnsitzstaat gewähren soll.

In der gegenwärtigen Situation der COVID-19-Epidemie sind in der Schweiz wie auch im Ausland ausserordentliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Virus angeordnet worden. Wir bitten Sie, diese Umstände bei der Betreuung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mitzuberücksichtigen. Prüfen Sie bitte die Frage der «nächstmöglichen Rückreise» in den Wohnsitzstaat jeweils im Einzelfall und legen Sie eine Rückreise in den Wohnsitzstaat erst dann nahe, wenn diese geordnet und in Sicherheit vollzogen werden kann.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie ebenfalls auf die Problematik der Versicherungsdeckung der Krankenkassen sensibilisieren. Nicht alle sich in der Schweiz temporär aufhaltenden Auslandsschweizer und Auslandsschweizerinnen sind für allfällige Gesundheitskosten in der Schweiz gedeckt. Dies würde bedeuten, dass der Bund für medizinische Kosten aufkommen müsste, die sehr hoch sein können. Wir empfehlen Ihnen, die Versicherungsdeckung frühzeitig abzuklären und allenfalls zu erhöhen.

Für die sich in der Schweiz temporär aufhaltenden Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen gilt das Verfahren gemäss Art. 41 Abs. 2 der Auslandschweizerverordnung (SR 195.11). Die Sozialhilfe richtet sich nach dem kantonalen Recht unter Berücksichtigung der in unserem Rundschreiben vom 1. Februar 2020 erwähnten Kriterien und Bedingungen.

Stéphanie Périllard
Effingerstr. 27, 3003 Bern, Schweiz
Telefon: +41 58 463 00 93, Telefax: +41 58 462 78 66
Stephanie.perillard@eda.admin.ch
<http://www.eda.admin.ch>



Wir bitten Sie, die Gemeinden über unsere Rundschreiben zu informieren und uns sofort Unterstützungsfälle von Auslandschweizern und Auslandschweizerinnen zu melden, die sich im Rahmen der COVID-19-Krise in der Schweiz aufhalten und auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Wir benötigen diese Information, um die Entwicklung der Fallzahlen und der zu erwartenden finanziellen Auslagen in diesem Bereich mitverfolgen und statistisch erfassen zu können. Richten Sie bitte Ihre Mail an: kdsas@eda.admin.ch

Sollten Sie Fragen zur Unterstützung von sich temporär in der Schweiz aufhaltenden Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern im Rahmen der COVID-19-Krise haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Zudem sind wir selbstverständlich auch da, um Ihnen in anderen Auslandschweizerangelegenheiten im Sozialhilfebereich Auskunft zu erteilen.

Freundliche Grüsse

Stéphanie Périllard
Leiterin Konsularischer Schutz

Beilagen

- Rundschreiben an die Kantone vom 1. Februar 2020
- Formular AS 2 (a)